

Zl: 131-9/2019-101

**Auskünfte:** Jürgen Grabner  
Telefon: 04277/8311-18  
E-Mail: [st-urban@ktn.gde.at](mailto:st-urban@ktn.gde.at)

Betreff: Anberaumung einer  
mündlichen Verhandlung

## KUNDMACHUNG

Herr/Frau Walter Grohschädl, Glantalstraße 8, 9554 Agsdorf hat mit Eingabe vom 01.08.2019, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

### Errichtung einer Garage

auf der Parz. Nr.: 7/5, KG: 72333 St. Urban, 9554 St. Urban u. Nr.: 11/2, KG: 72333 St. Urban, 9554 St. Urban, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Urban ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Dienstag, dem 23.06.2020 um 08:30 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt St. Urban während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

**Auf Grund der derzeitigen Situation ist für die Einsichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung am Gemeindeamt notwendig. Bei diesem Termin sowie auch bei der Bauverhandlung sind die aktuellen Vorsorgemaßnahmen (z.B.: Tragen einer MNS-Maske und die Abstandsregelungen) einzuhalten.**

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung

während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangte.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumte derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

St. Urban, 08.06.2020  
Der Bürgermeister:  
Rauter Dietmar



Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Jürgen Grabner

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

**Amtstafel**

**angeschlagen am: 08.06.2020**

**abgenommen am: 23.06.2020**